

Richtlinie zum Programm EqualStart Berlin - der GründerinnenBONUS

Bekanntmachung vom 02.April 2026

WiEnBe IV D 28

1 Rechtsgrundlage, Hilfsziel

1.1 Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Ausführungsvorschriften zu §53 LHO mehrheitlich von weiblichen Personen gegründeten innovativen Unternehmen aus Gründen der Billigkeit einen finanziellen Ausgleich für die strukturellen Nachteile und Härten, denen sie auf Grund ihres Geschlechts ausgesetzt sind („EqualStart Berlin- der GründerinnenBONUS“).

Diesen strukturellen Nachteilen sind Gründerinnen bzw. die mehrheitlich von weiblichen Personen gegründeten innovativen Unternehmen während der Gründungsphase ausgesetzt. Dies führt zu ungleichen Startbedingungen, zum Nachteil der von weiblichen Personen gegründeten Unternehmen.

Ein Anspruch der Gründerinnen bzw. des antragstellenden Unternehmens auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Bei dieser Leistung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung (De-minimis VO).

2 Gegenstand der Hilfe

Die Hilfe wird innovativen Unternehmen gewährt, welche mehrheitlich von Frauen gegründet worden sind bzw. an denen Frauen überwiegende Gesellschaftsanteile halten.

3 Empfängerinnen und empfangsberechtigte Unternehmen

3.1 Für den EqualStart Berlin - der GründerinnenBONUS kommen nur Unternehmen in Betracht, die im Rahmen des Förderprogramms „GründungsBONUS Plus“ eine Förderung für ihr Unternehmen ab dem 01.09.2025 erhalten haben und die überwiegend aus Gründerinnen und Gesellschafterinnen bestehen.

4 Voraussetzungen der Bewilligung

4.1 Voraussetzung ist ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid im Rahmen des Förderprogramms GründungsBONUS Plus ab dem 01.09.2025.

4.2 Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn das Unternehmen keinen GründerinnenBONUS bzw. eine vergleichbare Leistung zum Ausgleich struktureller Nachteile in Berlin oder in einem anderen Bundesland erhalten hat.

5 Art und Umfang, Höhe

5.1 Der „EqualStart Berlin -der GründerinnenBONUS“ beträgt einmalig bis zu 10.000 EUR pro Unternehmen.

5.2 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Das antragsstellende Unternehmen berechtigt die für die Gewährung des EqualStart Berlin - der GründerinnenBONUS zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

6.2 Die Voraussetzungen der De-Minimis-VO sind einzuhalten. Insbesondere darf das Unternehmen nicht einer vom Geltungsbereich ausgeschlossenen Tätigkeit nachgehen (vgl. Art. 1 De-Minimis-VO), die Gesamtbeträge der De-Minimis-Beihilfen nach Art. 3 De-Minimis-VO dürfen nicht überschritten werden und die Kumulierungsvorschriften sind zu beachten (Art. 5 De-Minimis-VO).

6.3 Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 1 des Landessubventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der bewilligenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Die antragstellenden Unternehmen erklären mit ihrem Antrag ihre Bereitschaft, an der Evaluation des Förderprogramms mitzuwirken.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen, insb. das Antragsformular, werden von der Bewilligungsbehörde auf der Website bereitgestellt.

7.1.2 Anträge sind durch das Unternehmen zu stellen. Folgende Dokumente müssen neben dem Antrag eingereicht werden:

- Nachweis darüber, dass Frauen die überwiegende Mehrheit der Gründerinnen stellen bzw. die überwiegende Beteiligung an Gesellschaftsanteilen halten,
- Zuwendungsbescheid des „Gründungsbonus Plus“ ab dem 01.09.2025 und
- Aktuelle De-minimis-Erklärung.

7.1.3 Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise erfolgen bei der Bewilligungsbehörde.

7.1.4 Als Bewilligungsbehörde zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin.

7.1.5 Anträge können bis 31.10.2027 gestellt werden.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

7.2.1 Über den Antrag entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Bewilligungsbehörde) durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

Die Leistung wird grundsätzlich auf das im Antrag angegebene Konto des Unternehmens überwiesen.

7.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Leistung gelten insb. die Vorschriften und Ausführungsvorschriften der LHO und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und tritt am 31.12.2027 außer Kraft.